

**Verwaltungsvereinbarung
zur Wahrnehmung der Datenschutzaufsicht
über Gemeinschaftsunternehmen der Rundfunkanstalten
vom 29. Juli 2020**

Die Rundfunkdatenschutzbeauftragten

des Bayerischen Rundfunks, des Saarländischen Rundfunks, des Westdeutschen Rundfunks, des Deutschlandradio und des Zweiten Deutschen Fernsehen

des Mitteldeutschen Rundfunks

des Norddeutschen Rundfunks

des Südwestrundfunks

sowie

der Beauftragte für den Datenschutz der Deutschen Welle

(im folgenden: Aufsichtsbehörden) schließen zur Wahrnehmung der Datenschutzaufsicht über die Unternehmen, an denen die von ihnen zu beaufsichtigenden Rundfunkanstalten insgesamt oder teilweise unmittelbar oder mittelbar gemeinschaftlich beteiligt sind (Gemeinschaftsunternehmen), folgende Vereinbarung:

§ 1 Federführung

(1) Die Aufsicht über jedes Gemeinschaftsunternehmen nimmt eine Aufsichtsbehörde federführend wahr. Ihre Handlungen und Erklärungen wirken im Verhältnis zum Gemeinschaftsunternehmen für und gegen die anderen Aufsichtsbehörden.

(2) Die Federführungen und die jeweils beteiligten Aufsichtsbehörden ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Übersicht.

(3) Die Aufgaben und Befugnisse jeder beteiligten Aufsichtsbehörde nach den Artt. 57 f. DSGVO bzw. den jeweils maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften bleiben von einer Federführung unberührt.

§ 2 Zuständigkeit der federführenden Aufsichtsbehörde

(1) Die federführende Aufsichtsbehörde ist zuständig für die Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen nach Art. 33 DSGVO.

(2) Die federführende Aufsichtsbehörde nimmt im Verhältnis zum jeweiligen Gemeinschaftsunternehmen die Aufgaben und Befugnisse wahr, die sich aus der DSGVO bzw. den jeweils maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften ergeben.

(3) Die federführende Aufsichtsbehörde ist primärer Ansprechpartner für die oder den jeweilige/n Datenschutzbeauftragte/n des Gemeinschaftsunternehmens nach Art. 37 DSGVO.

§ 3 Abstimmung zwischen dem Federführer und den anderen Aufsichtsbehörden

(1) Soweit nachfolgend nicht anderweitig geregelt, nimmt der jeweilige Federführer die Aufgaben der Aufsicht eigenständig wahr. Die anderen beteiligten Aufsichtsbehörden sind berechtigt, vom Federführer jederzeit Auskunft über etwaige Empfehlungen, aufsichtsrechtliche Verfahren oder Maßnahmen zu verlangen oder ihn zu solchen Verfahren oder Maßnahmen aufzufordern.

(2) Der Federführer informiert die anderen beteiligten Aufsichtsbehörden vorab über eine Empfehlung bzw. Maßnahme im Rahmen einer vorherigen Konsultation nach Art. 36 DSGVO, eine Datenschutzüberprüfung nach Art. 58 Abs. 1 lit. b) DSGVO oder die Verhängung einer Geldbuße nach Art. 58 Abs. 2 lit. i) DSGVO und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von mindestens drei Wochen. Beabsichtigt der Federführer, sich einem innerhalb dieser Frist eingegangenen Änderungswunsch anzuschließen, legt er den beteiligten Aufsichtsbehörden einen überarbeiteten Entwurf vor und gibt ihnen Gelegenheit zur erneuten Stellungnahme innerhalb von 12 Werktagen. Sofern innerhalb dieser Frist ein weiterer Widerspruch eingeht, wiederholt er das Verfahren nach Satz 1 und 2. An eine auf dieser Grundlage vorgenommene aufsichtsrechtliche Handlung des Federführers sind die beteiligten Aufsichtsbehörden gebunden.

(3) Das Recht jeder beteiligten Aufsichtsbehörde, sich an einer vom Federführer beabsichtigten Datenschutzüberprüfung nach Art. 58 Abs. 2 lit. i) DSGVO zu beteiligen, bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Federführer stellt jeder beteiligten Aufsichtsbehörde auf Wunsch alle relevanten Informationen und Daten zur Aufsicht über das betreffende Gemeinschaftsunternehmen für ihren jeweiligen Tätigkeitsbericht oder sonstige Anlässe zur Verfügung.

§ 4 Informationsaustausch

Der Federführer und die anderen beteiligten Aufsichtsbehörden tauschen untereinander alle zweckdienlichen Informationen zur Aufsicht über das jeweilige Beteiligungsunternehmen aus.

§ 5 Geltungsdauer, Kündigung

(1) Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2022. Sie verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, sofern nicht eine der Vertragsparteien spätestens zum 30. September eines Kalenderjahres kündigt.

(2) Die Kündigung kann schriftlich oder per mail erklärt und muss allen Vertragspartnern zugestellt werden. Für die Wirksamkeit der Kündigung genügt der fristgemäße Eingang bei einem der Vertragspartner.

§ 6 Sonstiges

(1) Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Jede Änderung dieser Vereinbarung einschließlich dieser Vorschrift bedarf der Schriftform und des Einvernehmens aller Vertragsparteien.

(2) Änderungen der Anlage 1 lassen die Geltung der Verwaltungsvereinbarung unberührt. Im übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

Anlage 1:

Gemeinschaftsunternehmen, beteiligte Aufsichtsbehörden, Federführung

Potsdam, den 14. September 2020



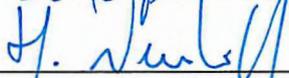
Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte von BR, SR, WDR, DRadio und ZDF

Leipzig, den 25. September 2020



Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte des MDR

Hamburg, den 23. September 2020



Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte des NDR

12. Oktober 2020

Stuttgart, den



Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte des SWR

Bonn, den 26. 10. 2020



Der Beauftragte für den Datenschutz der Deutschen Welle

